

12. Sind Maschinen, die auf einem Grundstücke lagern und dem Betriebe eines Dampfschneidewerks zu dienen bestimmt sind, Zubehör des Grundstücks, schon bevor ein für den Betrieb des Schneidewerks dauernd eingerichtetes Gebäude fertiggestellt ist?

BGB. §§ 97, 98 Nr. 1.

V. Zivilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1916 i. S. N. u. Gen. (Bekl.) w. Maschinenwerke G. (Kl.). Rep. V. 186/16.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte zu 1 kaufte von der Klägerin im Herbst 1912 verschiedene Maschinen zur Anlegung eines Sägewerks auf seinem Grundstücke für 5575 M. Die Klägerin behielt sich das Eigentum an den Maschinen bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Sie lieferte die Maschinen auf das Grundstück, erhielt aber keine Zahlung auf den Kaufpreis. Das Grundstück kam zur Zwangsversteigerung. Es wurde dem Beklagten zu 2, dem Vater des Beklagten zu 1, am 6. Oktober 1913 zugeschlagen.

Mit der Klage verlangte die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der Maschinen.

Demgemäß wurden der Beklagte zu 1 durch Versäumnisurteil und der Beklagte zu 2 in der Berufungsinstanz verurteilt. Die Revision des Beklagten zu 2 hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die herausverlangten Maschinen, wiewohl sich die Klägerin das Eigentum daran bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten gehabt habe, durch den Zuschlag, da ihretwegen die Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung vor dem Zuschlag unstreitig nicht stattgefunden hat (§ 37 Nr. 5 ZWO.) und die Maschinen sich damals auf dem Grundstück des Vollstreckungsschuldners, des Beklagten zu 1, befunden haben, gemäß §§ 55 Abs. 2 (und § 90) ZWO. Eigentum des Beklagten zu 2 geworden sein würden, wenn sie Zubehörstücke des Grundstücks gewesen wären. Er nimmt aber auf Grund des Ergebnisses der erstinstanzlichen Beweisaufnahme an, daß die Maschinen noch nicht Zubehör des Grundstücks gewesen seien. In tatsächlicher Hinsicht legt der Berufungsrichter folgendes dar. Der Beklagte zu 1 habe nach der Auskunft des Amtsvorstehers nur den Rohbau für ein Dampfschneidebetriebsgebäude in der Zeit vom Dezember 1912 bis Februar 1913 aufgeführt gehabt, der Betrieb eines Schneidewerks habe niemals stattgefunden. Wie die Aussage des Zeugen F. ergebe, sei der Rohbau nur ein Schuppen aus Fachwerk gewesen, in welchem zum Teil noch die Fenster gefehlt hätten und der Fußboden teilweise nur mit losen Brettern belegt gewesen sei. Eine Betriebskraft habe gefehlt. Die Fertigstellung des Gebäudes sei dann bis zur Erteilung des Zuschlags liegen geblieben. Nach Maßgabe dieses festgestellten Sachverhalts verneint der Berufungsrichter sodann die Zubehöreigenschaft, weil, solange die Betriebskraft fehlte und die Maschinen nur auf dem Grundstück lagerten, diese gar nicht dem wirtschaftlichen Zwecke des Grundstücks als eines für einen gewerblichen Betrieb eingerichteten hätten dienen können, da

das Grundstück für einen gewerblichen Betrieb, nämlich für die Errichtung eines Schneidewerks, erst bestimmt gewesen sei, sobald sich für die Einrichtung des Schneidewerks die nötigen Mittel fänden. Dabei bemerkt der Berufungsrichter, das in RGZ. Bd. 84 S. 284 abgedruckte Urteil passe nicht auf den vorliegenden Fall, da es sich dort um die Baumittelstücke für einen schon in der Ausführung befindlichen Neubau gehandelt habe, dort also das Grundstück bereits für einen Bau endgültig bestimmt gewesen sei, während hier nur ein Gebäude errichtet gewesen sei, das allen möglichen Zwecken habe dienen können, aber seiner Einrichtung nach noch nicht die Bestimmung zu einem gewerblichen Betriebe habe erkennen lassen, dann sogar unfertig gelassen worden sei.

Die Revision macht hiergegen geltend: Es komme nicht darauf an, ob der Rohbau ausschließlich zur Errichtung eines Sägewerks habe verwendet werden können, sondern nur darauf, welchem Zweck er im vorliegenden Falle zu dienen bestimmt gewesen sei, und aus der Aussage des F. sowie aus der Auskunft des Amtsvorstehers ergebe sich, daß das Grundstück von vornherein mit einem Sägewerke habe bebaut werden sollen und der Neubau von vornherein zur Errichtung eines Sägewerks hergestellt gewesen sei; daher müßten, ebenso wie in dem Falle des Urteils in RGZ. Bd. 84 S. 284, sämtliche Baumittelstücke, zu denen auch die Maschinen zu rechnen seien, als Zubehör des Baugrundstücks angesehen werden. Allein auch wenn man der Revision darin folgt, daß das Grundstück von vornherein mit einem Sägewerke bebaut werden sollte und daß der Neubau von vornherein zur Errichtung eines Sägewerkes hergestellt gewesen ist, können nach der Sachlage die Maschinen nicht für Zubehör des Grundstücks erachtet werden. Wenn eine bewegliche Sache Zubehör eines Bestandteils eines Ganzen ist, so ist sie auch Zubehör des Ganzen (RGZ. Bd. 48 S. 208; Gruch. Beitr. Bd. 54 S. 134). Ein Gebäude ist Bestandteil des Grundstücks, auf dem es errichtet ist (§ 94 Abs. 1 BGB.). Daher wären die streitigen Maschinen, wenn sie Zubehör dessen, was auf dem fraglichen Grundstück erbaut worden ist, gewesen sein würden, auch Zubehör des Grundstücks gewesen. Nach §§ 97, 98 Nr. 1 BGB. sind bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen als dem wirtschaftlichen Zwecke der

Gebäudehauptsache zu dienen bestimmte Sachen Zubehör des Gebäudes, wenn sie zu diesem in einem der genannten Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Ob im gegebenen Falle das letztere Erfordernis, das bezeichnete räumliche Verhältnis, als gegeben angenommen werden könnte, wiewohl die streitigen Maschinen noch nicht in dem Erbauten an dem für ihren Betrieb erforderlichen Plage aufgestellt waren, sondern unbenutzt in der Umgebung des Erbauten lagerten, kann dahingestellt bleiben (vgl. R.G.Z. Bd. 51 S. 272). Keinesfalls war das Erbaute ein für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtetes Gebäude. Nach der Feststellung des Berufungsrichters war nur ein Rohbau für ein Dampfschneidetriebsgebäude aufgeführt und stellte sich dieser Rohbau als ein Schuppen aus Fachwerk dar, in welchem zum Teil noch die Fenster fehlten und der Fußboden teilweise nur mit losen Brettern belegt war. Es war also ein für ein Dampfschneidewerk dauernd eingerichtetes Gebäude noch nicht hergestellt. Kann aber eine Sache dem wirtschaftlichen Zwecke einer anderen Sache als der Hauptsache nur dann dienen, wenn die andere Sache in bestimmter Art zur Entstehung gelangt ist, so kann sie, bevor diese in der erforderlichen besonderen Art entstanden ist, nicht Zubehör, Nebensache, sein, da die Hauptsache, deren wirtschaftlichem Zwecke die Nebensache dienen könnte, noch nicht vorhanden ist. Demnach hätten die streitigen Maschinen, auch wenn sie dem wirtschaftlichen Zwecke des zu errichtenden Dampfschneidewerks zu dienen bestimmt waren, erst dann Zubehör werden können, wenn das für den Betrieb eines Dampfschneidewerks dauernd eingerichtete Gebäude hergestellt gewesen wäre. Zubehör des vorbezeichneten, von der Einrichtung eines Dampfschneidewerks noch nichts enthaltenden Rohbaus waren die Maschinen zur Zeit des Zuschlags nicht.

In Frage kann nur kommen, ob die Maschinen, auch wenn sie nicht als Zubehör des Erbauten Zubehör des Grundstücks geworden waren, doch etwa deswegen, weil auf dem Grundstück ein Dampfschneidewerk erbaut werden sollte, Zubehör unmittelbar des Grundstücks waren. In dem vorerwähnten Urteile des erkennenden Senats sind Baumittelstücke, die auf einem Baugrundstücke lagerten und mit diesem und untereinander verbunden werden sollten, um den in Angriff genommenen Neubau zur Vollendung zu bringen, für Zubehör

des Grundstücks erachtet worden, weil das Baugrundstück seiner Zweckbestimmung entsprechend durch die Bebauung habe nutzbar gemacht werden sollen und diesem wirtschaftlichen Zwecke des Grundstücks als der Hauptsache zugleich die Baumittelstücke dienten, deren es für die Ausführung der Bebauung bedurfte. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich nicht um Baumittelstücke, die dem in der Nutzbarmachung durch Bebauung bestehenden wirtschaftlichen Zwecke eines Baugrundstücks dadurch dienen, daß es ihrer für die Ausführung der Bebauung bedurfte und daß durch ihre Verbindung mit dem Grundstück und untereinander der in Angriff genommene Neubau zur Vollendung gebracht werden sollte. Vielmehr sollten die streitigen, von der Klägerin unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Maschinen selbständige bewegliche Sachen bleiben, auch wenn sie, um ihre gehörige Inbetriebsetzung zu ermöglichen, nach Herstellung des Dampfschneidewerks in diesem aufgestellt oder angebracht werden sollten. Ihre Zweckbestimmung war nur, dem wirtschaftlichen Zwecke des hergestellten Dampfschneidewerks durch Ermöglichung oder Förderung des Betriebes zu dienen, nicht dagegen schon vor Herstellung des Dampfschneidewerks dem Grundstücke zu seiner Nutzbarmachung durch Bebauung Hilfsfachen zu sein. Da es zur Herstellung des Dampfschneidewerks bis zum Zuschlage nicht gekommen ist, haben die Maschinen ihre Zweckbestimmung nicht erreicht, und sie sind daher weder Zubehör des Erbauten noch Zubehör unmittelbar des Grundstücks gewesen.

Demnach hat der Beklagte zu 2 die Maschinen durch den Zuschlag nicht erworben, vielmehr sind sie Eigentum der Klägerin geblieben.“ . . .